

Vorschriften der Gemeindeordnung zum Einwohnerantrag (alt/neu)

Alt

§ 16 f GO a.F. Einwohnerantrag

(1) Einwohnerinnen und Einwohner; die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren sowie eine Begründung enthalten. Jeder Antrag muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind von der Gemeindevertretung oder von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. Zulässige Anträge hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss unverzüglich zu beraten und zu entscheiden.

§ 7 GKAVO a.F. Durchführung des Einwohnerantrags nach § 16 f der Gemeindeordnung

(1) Das mit dem Einwohnerantrag nach § 16 f der Gemeindeordnung verfolgte Begehren darf sich nur auf Aufgaben beziehen, für deren Erledigung die Gemeindevertretung oder ein Ausschuss zuständig ist. Der Einwohnerantrag kann auch von in der Gemeinde wohnenden Ausländerinnen und Ausländern sowie Jugendlichen unterzeichnet werden; die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Für die erforderlichen Unterschriften sind Antragslisten oder Einzelanträge zu verwenden, die von jeder Antragstellerin und jedem Antragsteller persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort mit Postleitzahl, Straße und Hausnummer sowie Datum der Unterzeichnung lesbar einzutragen. Jeder neuen Unterschriftenseite oder jedem Einzelantrag ist der Wortlaut des Antrags voranzustellen; darüber hinaus sind die Vertretungspersonen nach § 16 f Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung anzugeben.

(3) Der Einwohnerantrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Diese leitet eine Kopie einer Antragsliste und eines Einzelantrags unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung der Zulässigkeit zu. Entspricht der Inhalt des Einwohnerantrags den gesetzlichen Vorschriften, veranlasst die Kommunalaufsichtsbehörde die Prüfung der Antragslisten und Einzelanträge durch die zuständige Meldebehörde. Die Meldebehörde bescheinigt die Richtigkeit der Eintragungen nach dem Melderegister und teilt das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mit.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt das Quorum nach § 16 f Abs. 3 der Gemeindeordnung fest; dabei gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres ermittelte Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wird das Quorum nicht erreicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde bis zur Feststellung des Quorums eine Nachfrist gewähren.

(5) Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt den im Einwohnerantrag benannten Vertretungspersonen sowie der Gemeinde unverzüglich ihre abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit zu.

(6) Die Antragslisten und Einzelanträge nach Absatz 2 sind nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu vernichten.

(7) Vor der Beratung und Entscheidung des Einwohnerantrags durch die Gemeindevertretung oder den zuständigen Ausschuss sind die im Einwohnerantrag bezeichneten Vertretungspersonen in der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu hören.

(8) Die Zwölf-Monats-Frist für einen weiteren Einwohnerantrag in derselben Angelegenheit beginnt mit dem Tag des Zugangs der Entscheidung über die Zulässigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Gemeinde.

Neu

§ 16 b **Einwohnerantrag**

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder im Fall der Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihr oder ihm obliegende Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung.

(2) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.